

## Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Zeuthen

-Erste Ergebnisse und Entwurf eines Handlungsleitfadens für die Verwaltung/GVT-

### 1. Rechtliche Grundlagen

#### 1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 verabschiedete die UNO Vollversammlung das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention). Diese Konvention wurde am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Mit Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der UN am 05. April 1992 wurde für Deutschland die UN Kinderrechtskonvention rechtskräftig (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990).

Eine Aufnahme der Rechte des Kindes in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erfolgte nicht.

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert im Artikel 1 den Begriff des Kindes wie folgt:

*„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“*

Die UN Kinderrechtskonvention gilt somit auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies sei an dieser Stelle nur erwähnt, weil umgangssprachlich und rechtlich, z.B. im Jugendschutzgesetz (JuSchG), in Deutschland nochmals zwischen Kinder und Jugendliche unterschieden wird.

Im Sinne des JuSchG sind Kinder, Personen, die noch nicht 14 Jahre alt und Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

#### 1.2 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf)

Da der Bund keine grundsätzlichen Regelungen traf, fällt nun die Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention in die Zuständigkeit der Länder.

Die Landesregierung Brandenburg beschloss Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte für Kinder und Jugendliche anzuerkennen und übertrug gleichzeitig die Umsetzung den Gemeinden:

##### **„§ 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

*(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.*

*(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.*

*(3) Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.*

*(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“*

### 1.3 Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen

Zur Umsetzung des § 19 der BbgKVerf (s.o.) beschloss die Gemeindevertretung Zeuthen am 21.05.2024 ein Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept (BV-112/2024).

<https://www.zeuthen.de/Sitzung-der-Gemeindevertretung-der-Gemeinde-Zeuthen-689916.html>

Die Verwaltung wurde zudem mit der Entwicklung geeigneter Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beauftragt. Erste Ergebnisse sowie der Entwurf eines internen Handlungsleitfadens sollen im September 2024 in der Beratung der Gemeindevertretung vorgestellt werden.

## **2. Definierte Gemeindeangelegenheiten und Rechte**

*(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.*

Die Kommunalverfassung überlässt es der Selbstbestimmung der Gemeinden, festzustellen, welche Gemeindeangelegenheiten und welche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte das sind.

Um zu erfahren, welche dringendsten Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Zeuthen aktuell berühren, fanden mehrere Workshops mit lokalen Akteuren, Kindern und Jugendlichen statt.

Das Ergebnis aus diesen Workshops wurde Gemeindevertretern vorgestellt. Danach wurde die Politik gefragt, welche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte Kindern und Jugendlichen konkret auf diese Angelegenheiten bezogen eingeräumt werden sollen.

Die vorliegende Aufgabentabelle ist das Resultat dieses Aushandlungsprozesses. Weitergehende Vorschläge liegen bereits vor und sollten mit allen Beteiligten beraten werden.

#### Beispiel 1:

*Immer dann, wenn die Gemeindevertretung Zeuthen über folgende Angelegenheiten entscheidet:*

*Kommunale Infrastruktur (Gehwege, Straßen, Fahrradständer, Fahrradwege, Parkplätze) haben Kinder und Jugendliche ein Mitspracherecht (grün).*

*Notwendige Veranlassung = Kinder und Jugendliche werden aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen gefragt, können Ideen und Vorschläge einbringen.*

#### Beispiel 2:

*Immer dann, wenn die Gemeindevertretung Zeuthen über folgende Angelegenheiten entscheidet:*

*Spielplätze (Gestaltung, Ausstattung, Nutzung, Standort) haben Kinder ein Mitbestimmungsrecht (gelb).*

*Notwendige Veranlassung = die Entscheidung über die Spielplätze hat im Einvernehmen der Abgeordneten (Gemeindevertreter) mit den Kindern zu erfolgen.*

#### Beispiel 3:

*Immer dann, wenn die Gemeindevertretung Zeuthen über folgende Angelegenheiten entscheidet:*

*Jugendclub (Nutzungsmöglichkeiten, Ausstattung, Angebote) haben Jugendliche ein Entscheidungsrecht (blau).*

*Notwendige Veranlassung = Information, darüber entscheiden die Jugendlichen eigenständig.*

Die Beteiligungsmöglichkeiten sind nicht statisch festgeschrieben, sollen regelmäßig evaluiert und ggf. fortgeschrieben werden.

### **3. Praktische Umsetzung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte gemäß BV**

#### **3.1 Aufklärung**

Kinder und Jugendlichen müssen zunächst über Ihre Rechte aufgeklärt werden. Gemeindevertreter müssen über die definierten Rechte der Kinder und Jugendlichen in Zeuthen informiert werden.

Information über:

- Homepage der Gemeinde Zeuthen
- Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Jugendseite [www.jugend-zews.de](http://www.jugend-zews.de)
- Andere digitale Medien
- Ausschussberatungen
- Informationsveranstaltungen
- Schulen – über ISERV Schulserver, Schulkonferenzen
- Kindertagesstätten – über Erzieher und Eltern

#### **3.2 Definition „Mitspracherecht“**

Die Kinder und Jugendliche werden aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen gefragt, können Ideen und Vorschläge einbringen. Sie werden durch die Gemeinde informiert und stehen im Dialog mit den Gemeindevertretern. Kinder und Jugendliche sind Teil eines (Planungs-)Prozesses.

Es gibt bereits monatliche Gespräche des Bürgermeisters mit Jugendlichen im Jugendclub. Zukünftig soll es neben der Möglichkeit zum allgemeinen Austausch für jedes Treffen eine Agenda geben.

Für die Beratung im September stehen die Haushaltsansätze für den Jugendclub und die gemeindlichen Planungen für einen Calisthenics Park in Zeuthen auf dem Plan.

Die Einladungen erfolgen derzeit vor allem über den Jugendclub. Zukünftig soll es einen Flyer geben, um auch per Aushang und über die Homepage der Gemeinde Zeuthen sowie über die Jugendseite anstehende Themen zur Beratung vorzuschlagen.

#### **3.3 Definition „Mitbestimmungsrecht“**

Das Mitbestimmungsrecht geht über die Mitsprachemöglichkeit hinaus. Kinder und Jugendliche können entweder aktiv und gleichberechtigt mitentscheiden oder entscheiden gar im Einvernehmen mit den Gemeindevertretern.

Bisher gab es dazu zwei Vorhaben, die Planungen zur Festwiese in Miersdorf und die Planung eines Calisthenics Park in Zeuthen.

Für beide Vorhaben wurden durch Kinder und Jugendliche Vorschläge unterbreitet. Beide Vorhaben befinden sich in unterschiedlichen Planungsstadien. Beide Vorhaben sollen durch die Verwaltung umgesetzt werden.

Im September soll im Dialog mit den Jugendlichen der Bearbeitungsstand zum Calisthenics Park beraten werden.

Kinder und Jugendliche sind zu den entsprechenden Beratungen der Fachausschüsse einzuladen.

Die Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen und Schüler sind im Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg geregelt. Als Schulträger ist die Gemeinde Zeuthen Mitglied der Schulkonferenzen und kann über diese die Beteiligungsverfahren organisieren.

Eine weitere Möglichkeit für eine Mitbestimmung besteht in der Nutzung der Schulserver ISERV. Jeder Schüler hat seinen eigenen Zugang zum Schulserver. Diese Schulplattform ermöglicht auch Abstimmungen digital zu organisieren und durchzuführen.

Natürlich gilt auch das Recht von Kindern und Jugendlichen an der Durchführung von Planungen und Vorhaben beteiligt zu werden. Zudem besteht der Zwang zur Dokumentation des Beteiligungsprozesses.

In der BbgKVerf heißt es dazu:

*„Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“*

Dazu gibt es bereits den Vorschlag zu einem standardisierten Formblatt, das durch das jeweilige involvierte Fachamt auszufüllen und jeder Beschlussvorlage beizufügen ist.

Die Nichtbeteiligung oder auch nur die fehlende Dokumentation der Beteiligung im Sinne des § 19 macht die getroffenen Entscheidungen der Gemeindevertretung oder der Verwaltung zumindest juristisch angreifbar.

Bei Bebauungsplänen sind daher die Planungsgesellschaften bei der Umsetzung und Dokumentation eines geeigneten Beteiligungsverfahrens mitzunehmen.

### 3.4 Definition „Entscheidungsrecht“

Für bestimmte gemeindliche Angelegenheiten wird Kindern und Jugendlichen ein Entscheidungsrecht zugestanden. Sie entscheiden eigenständig. Ihre Entscheidungen sind zu respektieren, z.B. zur Haushaltsplanung für das Budget des Jugendclubs und der Jugendarbeit in Zeuthen.

Für die Haushaltsplanung 2025 für den Jugendclub wurde durch die Verwaltung ein Budget vorgeschlagen. Die Jugendlichen planen ihre Ausgaben für das nächste Jahr. Im September erfolgt dazu eine gemeinsame Beratung mit den Jugendlichen. Der vorgeschlagene Ansatz wird zum Haushalt 2025 angemeldet und entschieden. Dieser Prozess ist durch das Fachamt und den Jugendclubleiter geeignet zu dokumentieren.

## 4. **Kinder- und Jugendbeirat**

Die BbgKVerf führt aus:

*„Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.“*

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen sieht bereits im § 14 (§ 19 BbgKVerf) Beiräte (1) die Einrichtung eines „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Zeuthen“ vor.

Die Hauptsatzung verweist ihrerseits wieder auf die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen. Hier werden bereits ebenfalls konkretere Festlegungen getroffen:

*„§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)*

*(1) In der Gemeinde Zeuthen kann von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat berufen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene*

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf.

(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertretersitzung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.

(5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

(6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.“

Quelle:

Einwohnerbeteiligungssatzung für die Gemeinde Zeuthen 1. Änderung vom 10.12.2019 – Beschluss Nr. BV-081/2019

Da Kinder und Jugendliche bisher nicht an diesen Entscheidungen der Gemeindevertretung aktiv beteiligt waren, ist zu überprüfen, ob die angedachte Form des Kinder- und Jugendbeirats aus deren Sicht überhaupt geeignet ist, ihre Interessen zu vertreten. Dazu soll es einen Workshop mit Kindern und Jugendlichen geben. Dessen Ergebnisse werden dann im zuständigen Fachausschuss und in der GVT vorgestellt und beraten.

(Vgl. dazu auch:

<https://standards.jugendbeteiligung.de/wordpress/wp-content/uploads/Brosch-QS-DBJR-web.pdf>)

## 5. Interner Handlungsleitfaden

Die Gemeindevertretung beauftragte die Verwaltung mit der Erarbeitung eines internen Handlungsleitfadens zur Umsetzung des §19 BbgKVerf.

### 5.1 Zuständigkeiten

Die Aufgabentabelle legt fest, zu welchen gemeindlichen Angelegenheiten und mit welcher Intensität Kinder und Jugendliche an den Entscheidungen zu beteiligen sind.

Da es in der Gemeindeverwaltung aktuell keine zentrale Koordinierungsstelle für die Kinder- und Jugendbeteiligung gibt, übernehmen folgende Verwaltungsbereiche Aufgaben:

Geschäftsbereich des Bürgermeisters:

- regelmäßige Bürgermeistergespräche mit Kindern und Jugendlichen
- Klärung Bildung Kinder- und Jugendbeirat Zeuthen gemäß Satzungen
- Öffentlichkeitsarbeit / Information / Aufklärung
- Sitzungsdienst Einladung von Kindern und Jugendlichen zu den Beratungen der Fachausschüsse und der GVT
- Sitzungsdienst Aufbereitung der Sitzungsunterlagen

Amt Bildung und Soziales:

- Durchführung von Veranstaltungen und Workshops zu Formen der KJ Beteiligung
- Projektbegleitung
- Durchführung von Diskussionsrunden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Beteiligungsaspekte: Innen-/Außengestaltung Schule Kita etc., Nutzungen, Ausstattungen)
- Dokumentation der Beteiligungen

Amt Bauen und Ortsentwicklung:

- Durchführung von Diskussionsrunden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Beteiligungsaspekte: Kommunale Infrastruktur, Wegeführungen, Sicherheit, Standorte, Gestaltung)
- Projektbegleitung
- Dokumentation der Beteiligungen

## 5.2 Verfahren

Grundsätzlich gilt:

„Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.“

Im Dialog stellten Gemeindevertreter, Kinder und Jugendliche fest, welche Gemeindeangelegenheiten das in einem ersten Schritt sind (Aufgabentabelle).

Da es keine zentrale Koordinierungsstelle in der Verwaltung für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Zeuthen gibt, erfolgt die Bearbeitung dezentral gemäß der o.g. Zuständigkeiten.

### Ablauf:

#### 1. Schritt: *Definition des Vorhabens bzw. der Gemeindeangelegenheit*

Was will wer und wann realisieren? Das können gemeindliche Vorhaben oder Maßnahmen Dritter in Zeuthen sein, z.B. Straßenbau, Wohnungsbau.

#### 2. Schritt: *Feststellung der Relevanz*

Berührt diese Gemeindeangelegenheit die Interessen von Kindern und Jugendlichen?  
Ist diese Angelegenheit in der Aufgabentabelle enthalten?

#### 3. Schritt: *Beteiligungsintensität*

Welches Beteiligungsrecht wurde den Kindern und/oder Jugendlichen in Bezug auf diese Gemeindeangelegenheit eingeräumt? Welche Beteiligungsform erscheint als geeignet?

#### 4. Schritt: *Information*

Nach Feststellung der Relevanz erfolgt eine geeignete Information an Kinder und Jugendliche und Einladung zum Dialog.

#### 5. Schritt: *Beteiligungsverfahren*

Entsprechend der definierten Beteiligungsrechte erfolgt nun das eigentliche Beteiligungsverfahren (Workshop, Projektvorstellung etc.), Einbindung Planungsbüros...

Kinder und Jugendliche werden zu den Beratungen der Gremien eingeladen und haben Rederecht.

#### 6. Schritt: *Feedback*

Die Entscheidungen über die entsprechenden Gemeindeangelegenheiten werden in geeigneter Weise an die Kinder und Jugendlichen kommuniziert.

Die Beteiligung wird geeignet dokumentiert.

## 6. Fazit:

1. Es wurden gemeinsam erste Themenbereiche festgelegt, für die den Kindern und Jugendlichen von der Politik Beteiligungsrechte eingeräumt werden.
2. Es bestehen regelmäßige Treffen des Bürgermeisters mit Kindern und Jugendlichen im Jugendclub.
3. Laut Kommunalverfassung bestimmt die Hauptsatzung (*der Gemeinde*), welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
4. Die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen und die Einwohnerbeteiligungssatzung sehen die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats bereits jetzt vor.  
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an dieser Entscheidung ist allerdings nachzuholen bzw. es ist gemeinsam mit diesen zu prüfen, ob der Kinder- und Jugendbeirat tatsächlich eine angemessene Form darstellt. Dazu könnte es einen gemeinsamen Workshop geben. Sollte die Eignung der Form des Kinder- und Jugendbeirats gemeinsam festgestellt werden, müsste der Beirat möglichst schnell gebildet werden.
5. Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Information der Kinder und Jugendlichen über deren Rechte, ist so zu gestalten, dass in leichter Sprache diese auch vermittelt werden können.
6. Innerhalb der Verwaltung sind die Zuständigkeiten zu definieren. Denn unabhängig von der weiteren Form der Beteiligung müssen für die Kinder und die Jugendlichen sowie deren mögliche Vertretungen Ansprechpartner in den Fachämtern und im Bereich des Bürgermeisters organisiert werden.
7. Der Sozialraum der Kinder und Jugendlichen wird im Wesentlichen durch das Gebiet der Kommunen Zeuthen, Eichwalde, Wildau und Schulzendorf gebildet. Hier besteht ein Netzwerk von Angeboten und ein großer gemeinsamer Bedarf zur Umsetzung von Beteiligungsrechten. Es wäre also von Vorteil, eine gemeinsame Koordinierungsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung in ZEWS zu schaffen. Der KJV e.V. als langjähriger und verlässliche Partner für die Jugendarbeit in ZEWS wurde bereits aus den Kommunen angefragt, ob er diese Aufgabe übernehmen könnte.

Anlagen